

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für unständige Arbeiter und Arbeiterinnen wird durch eine Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte im heutigen Anzeigenteil unseres Blattes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es wird uns dazu von zuständiger Seite folgendes mitgeteilt:

Bisher richteten sich die Invalidenversicherungsbeiträge für die unständig beschäftigten Personen nach dem für ihre Krankenversicherung als Grundlohn maßgebenden Hamburger Ortslohn, der für männliche Personen über 21 Jahre auf 3,80 M., unter 21 Jahren auf 3,20 M., für weibliche Personen über 21 Jahre auf 2,50 Mark, unter 21 Jahren auf 2 Mark festgesetzt ist. Für unständige Arbeiter waren dementsprechend die Invalidenversicherungsbeiträge durch Verwendung von Marken der Lohnklasse 4 (zu 40 Pfg.), für unständige Arbeiterinnen nach Lohnklasse 3 (zu 32 Pfg.) zu entrichten. Vom 1. Januar 1916 ab ist aber der Grundlohn der Allgemeinen Ortskrankenkasse, bei der die Unständigen gegen Krankheit zu versichern sind, sachungsmäßig durch Zuschläge zum Ortslohn auf 4,80 M. beziehungsweise 4 M. für männliche und auf 3,50 M. für über 21 Jahre alte weibliche Personen erhöht. Das hat zur gesetzlichen Folge, daß auch die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nunmehr für

unständige Arbeiter, gleichviel, ob sie über oder unter 21 Jahre alt sind, in der Lohnklasse 5 (Marken zu 48 Pfg.), und für unständige Arbeiterinnen über 21 Jahre in der Lohnklasse 4 (Marken zu 40 Pfg.) zu entrichten sind. Für unständige Arbeiterinnen unter 21 Jahren verbleibt es dagegen bei den bisherigen Beiträgen der Lohnklasse 3 (Marken zu 32 Pfg.).

Unständig beschäftigte Personen sind solche, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Dazu gehören alle tageweise bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Personen, und zwar unter den männlichen Arbeitern vor allem zahlreiche am Hafen (in den Reederei-, Stauer-, Kat- und Lagerhaus-, sowie in den Ewerführer-, Schiffsreinigungs-, Sweicherei- und Kohlenhandelsbetrieben) beschäftigten Personen, ferner auch tageweise sich verdingende Musiker, Musikhelfer, Hilfskellner, Hilfsleichenräumer, Fleischschlächter (auf den Schlachthöfen), Viehtreiber, unter den Arbeiterinnen Kochfrauen, Waschefrauen, Reinmachefrauen, Plätterinnen, Näherinnen, Schneid-
erinnen u. a.

Voraussetzung ist, daß die genannten Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg zur Eintragung in das Verzeichnis der unständig beschäftigten Mitglieder angemeldet sind. Dazu sind sie aber durchweg, soweit sie nicht schon Mitglieder einer Krankenkasse sind, gesetzlich verpflichtet. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Ersatzkasse befreit von dieser Verpflichtung nicht.